

Ihren Anfang dürfte sie am 20. April 1152 in Köln genommen haben, wo der auf dem Königsritt befindliche Herrscher das Osterfest feierte, doch ist dies nicht ganz sicher³⁹⁾. Etwas mehr als zwei Monate später finden wir den Schreiber 1 dann auf dem Ulmer Hoftag tätig, wo er die Hauptlast der anfallenden Kanzleigeschäfte zu tragen hat⁴⁰⁾. In den auf diesem Hoftag ausgestellten Diplomen für die Konsuln von Chiavenna⁴¹⁾ beziehungsweise den Bischof von Como⁴²⁾ begegnet uns zum ersten Mal die Klausel des kaiserlichen Vorbehaltes. Appelt weist in seiner Studie über den Vorbehalt kaiserlicher Rechte in den Diplomen Friedrich Barbarossas auf das ungefähr gleichzeitige Auftreten des Schreibers 1 in der Reichskanzlei hin⁴³⁾; daraus folgernd äußert er die ansprechende Vermutung, „daß dieser Schreiber der Reichskanzlei das sprachliche Rüstzeug für die Formulierung des kaiserlichen Vorbehaltes nach dem Muster des päpstlichen und italienischen Urkundenwesens vermittelt hat“. Wenn wir nun das Diktat des Diploms für die Konsuln von Chiavenna dem Schreiber 1 zuweisen können, so wird gleichzeitig damit auch Appelts These untermauert. Was das von Heribert verfaßte Diplom für Bischof Ardicio von Como betrifft⁴⁴⁾, welches ebenfalls die besagte Vorbehaltsklausel enthält, so ist dabei zu berücksichtigen, daß, soweit wir dies heute festzustellen in der Lage sind, keine weitere von Heribert diktierte Urkunde mehr diese Formel aufweist. Ziehen wir noch die prinzipielle Gleichheit der sprachlichen Fassung des kaiserlichen Vorbehaltes in diesen beiden ungefähr gleichzeitig ausgefertigten Diplomen in Rechnung⁴⁵⁾, dann ist der Schluß wohl naheliegend, daß Heribert hier „jene in Deutschland und am Hofe unbekannte Klausel“⁴⁶⁾ aus dem vom Schreiber 1 diktierten Diplom für Chiavenna entnommen hat.

³⁹⁾ Hausmann, MIOG. 58, 82 hat das hier für Maria Laach ausgestellte Diplom (St. 3621), welches nur kopial überliefert ist, auf Grund der Arenga als vom Schreiber 1 verfaßt bezeichnet. Dazu ist jedoch zu sagen, daß das Sprachgut der Narratio und Dispositio in keiner Weise auf diesen Notar schließen läßt. Eine Ausfertigung des Diploms durch den in den Kanzleigewohnheiten noch unerfahrenen Schreiber 1 ist aber durchaus möglich, worauf auch das Rahmenformular teilweise schließen läßt. Das Anfügen von *in perpetuum* an die Intitulatio, der erste Teil der Arenga (*Ex commissio regie potestatis imperio ...*) sowie die Wendung *Datum per manum* in der Datierung (in dem vom Schreiber 1 verfaßten Diplom St. 3656 finden wir sie ebenfalls!) weisen nachdrücklich auf einen an päpstlichem Formular geschulten Schreiber hin, die sprachliche Form der Publicatio spricht auch nicht gegen unseren Notar, die Corroboratio wirkt holprig (die Papsturkunde kennt ja diesen Formelanteil nicht!). Der zweite Teil der Arenga (*... earumque possessiones a pravorum hominum inquietatione salvare*) ist eindeutig Diktatgut Wibalds von Stablo (vgl. H. Zatschek, Wibald von Stablo, Studien zur Geschichte der Reichskanzlei und Reichspolitik unter den älteren Staufern, MIOG. Ergbd. 10, 1928, 439), der auch den narrativen und dispositiven Teil des Diploms formuliert haben dürfte.

⁴⁰⁾ Der Schreiber 1 ist Diktator bzw. Mundator von sechs der uns von diesem Hoftag überlieferten sieben Diplome (St. 3635—3639 sowie 3616, das, wie schon erwähnt, nach St. 3639 einzureihen ist).

⁴¹⁾ St. 3616; vgl. Anm. 38.

⁴²⁾ St. 3640.

⁴³⁾ MIOG. 68 (1960) 94 f.

⁴⁴⁾ F. Hausmann, Reichskanzlei und Hofkapelle unter Heinrich V. und Konrad III. (Schriften der MGH. 14, 1956) S. 260.

⁴⁵⁾ St. 3616: *salvo per omnia iure regni*.

St. 3640: *salvo per omnia iure regie maiestatis*.

⁴⁶⁾ Appelt, MIOG. 68, 95.